

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der  
primion Technology AG  
zu den Empfehlungen der Regierungskommission  
„Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

Der Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technology AG (nachfolgend „Gesellschaft“) geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen.

**ENTSPRECHENSERKLÄRUNG  
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technology AG begrüßen grundsätzlich die Intention der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, transparente Leitlinien als wertvolle Richtschnur und Handlungshilfe für eine ordnungsgemäße Unternehmensführung vorzugeben. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (nachfolgend als „**Kodex**“ bezeichnet) enthält Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können. Die Gesellschaften sind dann aber verpflichtet, die Abweichungen jährlich offenzulegen und zu begründen. Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technology AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 03. November 2010 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 04. November 2010 bis zum 31. Oktober 2011 auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 26. Mai 2010, die am 02. Juli 2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Dies vorausgeschickt erklären Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technologie AG, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technology AG beabsichtigen, diese auch in Zukunft zu beachten. Lediglich die folgenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurden und werden nicht angewendet:

**1. Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen**

In Ziff. 3.8 des Kodex wird die Vereinbarung eines Selbsthalts nur für die D&O-Versicherung (sog. Directors and Officers Liability Insurances – D&O-Versicherung) von Aufsichtsratsmitgliedern empfohlen, während der Selbstbehalt bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstandsmitglieder gesetzlich vorgeschrieben ist. Die primion Technology AG ist grundsätzlich nicht der Auffassung, dass das Engagement und die Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch Vereinbarung eines Selbsthalts verbessert werden. Die primion Technology AG hat deshalb keinen Selbstbehalt für die D&O-Versicherung von Aufsichtsräten vereinbart und ist insoweit von der Empfehlung in Ziff. 3.8 des Kodex abgewichen. Die D&O-Versicherung der primion Technology AG sieht aus diesen Gründen auch weiterhin in Abweichung von Ziff. 3.8 des Kodex keinen Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrats vor.

**2. Berücksichtigung von Frauen in Führungspositionen**

Der Vorstand strebt bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen keine angemessene Berücksichtigung von Frauen an (Ziff. 4.1.5 des Kodex). Der Vorstand ist der Auffassung, dass ausschließlich die fachliche Qualifikation und die Expertise eines

Kandidaten/einer Kandidatin für eine Führungsposition der Gesellschaft ausschlaggebend sein sollten, nicht die Frage der Geschlechtszugehörigkeit.

### **3. Angabe der Ressortzuständigkeit von Vorstandsmitgliedern in der Geschäftsordnung**

Der Kodex empfiehlt in Ziff. 4.2.1 Satz 2, dass eine Geschäftsordnung die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln soll. Die primion Technology AG weicht von dieser Empfehlung insoweit ab, als die Geschäftsordnung des Vorstands die Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder nicht explizit regelt. Die Ressortzuständigkeit ist jedoch Gegenstand eines Geschäftsverteilungsplans, auf den die Geschäftsordnung verweist, womit die in Ziff. 4.2.1 Satz 2 des Kodex angestrebte Transparenz aus Sicht der Gesellschaft hinreichend sichergestellt wird.

### **4. Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und Diversity**

Gemäß Ziffer 5.1.2 des Kodex soll für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt werden. Eine solche Altersgrenze ist nicht vorgesehen, weil nach Auffassung der primion Technology AG die Leistungsfähigkeit der Vorstandsmitglieder nicht vom Erreichen einer unflexiblen Altersgrenze abhängig ist. Der Aufsichtsrat strebt zudem bei der Zusammensetzung des Vorstands keine angemessene Berücksichtigung von Frauen an (Ziff. 5.1.2 Abs. 1 des Kodex). Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass ausschließlich die fachliche Qualifikation und die Expertise eines Kandidaten/einer Kandidatin für die Auswahl zum Mitglied des Vorstands der Gesellschaft ausschlaggebend sein sollten, nicht die Frage der Geschlechtszugehörigkeit.

### **5. Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats**

Gemäß Ziff. 5.3.1 des Kodex soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, etwa einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) nach näherer Maßgabe von Ziff. 5.3.2 des Kodex und einen Nominierungsausschuss für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung nach Maßgabe von Ziff. 5.3.3. Die primion Technology AG sieht aufgrund der Größe der Gesellschaft von der Bildung von Aufsichtsratsausschüssen ab. Im Übrigen ist die primion Technology AG der Auffassung, dass bei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrates durch die Bildung von Ausschüssen nicht erhöht würde.

### **6. Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder**

Gemäß Ziffer 5.4.1 des Kodex soll bei der Wahl von Aufsichtsräten eine festzulegende Altersgrenze berücksichtigt werden. Eine solche Altersgrenze ist nicht vorgesehen, weil nach Auffassung der primion Technology AG die Leistungsfähigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht vom Erreichen einer unflexiblen Altersgrenze abhängig ist. Dem Unternehmen soll auch weiterhin die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen.

## **7. Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Gemäß Ziffer 5.4.1. Abs. 2 des Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter der Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine Beteiligung von Frauen vorsehen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Nach Auffassung des Aufsichtsrats geht mit der Benennung und Publikation der konkreten Ziele und deren regelmäßiger Anpassung ein nicht unerheblicher Aufwand einher, der mit Blick auf die Beteiligungsstruktur und Größe der Gesellschaft sowie mit Blick auf die Größe des Aufsichtsrats und die nochmals gestiegene Arbeitsbelastung des Gremiums aufgrund gesetzlicher Neuerungen nicht gerechtfertigt erscheint. Der Aufsichtsrat wird sich erst im Zeitpunkt einer anstehenden Um-/Neubesetzung mit der gewünschten Zusammensetzung des Gremiums befassen. Dabei wird er auch andere als die in Ziff. 5.4.1 Abs. 2 des Kodex benannten Kriterien für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern heranziehen und vor dem Hintergrund der Bedürfnisse der Gesellschaft und der Marktgegebenheiten der Hauptversammlung Verwaltungsvorschläge unterbreiten. Vor diesem Hintergrund wird auch den Empfehlungen in Ziff. 5.4.1 Abs. 2 und 3 des Kodex nicht entsprochen

## **8. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Gemäß Ziff. 5.4.6 des Kodex sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Corporate Governance Bericht gesondert angegeben werden.

Die Satzung der primion Technology AG - die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht - sieht lediglich eine Festvergütung vor. Aus der Satzung lassen sich die individualisierten Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder ableiten, so dass auf die individualisierte Darstellung im Anhang des Konzernabschlusses verzichtet werden kann. Die primion Technology AG ist der Ansicht, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Tätigkeit mit einem Höchstmaß an Engagement und Leistungsbereitschaft sowie mit dem Blick auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausüben. Für eine verantwortungsvolle Aufsichtsratsarbeit ist es aus unserer Sicht daher nicht notwendig, zusätzlich eine erfolgsabhängige Vergütung vorzusehen. Die Gesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Anhang des Konzernabschlusses die Vergütung aller Aufsichtsratsmitglieder in einer Summe ausweisen.

## **9. Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte**

Gemäß Ziff. 7.1.2 des Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht werden. Die primion Technology AG veröffentlicht ihren Jahresfinanzbericht gemäß § 37v Abs. 1 Satz 1 WpHG vier Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres und den Halbjahresfinanzbericht gemäß § 37w Abs. 1 WpHG zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums, da sie die Einhaltung der gesetzlichen Fristen für die Veröffentlichung der Berichte für ausreichend erachtet.

Stetten am kalten Markt, den 31. Oktober 2011

Der Vorstand der primion Technology AG  
Der Aufsichtsrat der primion Technology AG